

Verein Notschlafstelle Aargau

Statuten

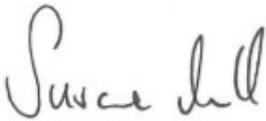
Gründungsjahr 2019

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Unter der Bezeichnung Verein Notschlafstelle Kanton Aargau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Baden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.	Name, Sitz
§ 2 Der Verein bezweckt den Aufbau und die Führung einer Notschlafstelle im Aargau für Menschen ohne Obdach oder in instabilen Lebenssituationen. Die Dienstleistungen des Vereins können unabhängig von einer Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden. Der Verein kann sich ins Handelsregister eintragen lassen und Steuerbefreiung beantragen.	Zweck
§ 3 Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein. Die Aufnahme eines Neumitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres austreten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck oder Schädigung des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen. Ein ablehnender Entscheid muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen sein und muss nicht begründet werden. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.	Mitgliedschaft Eintritt/Austritt
II. ORGANISATION	
§ 4 Der Verein hat folgende Organe: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle 	Organe

<p>§ 5</p> <p>¹ Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung von Rechnung und Jahresbericht nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes b) Wahl Vorstand, Präsidium und Revisionsstelle c) Festlegung des Mitgliederbeitrages d) Genehmigung des Budgets e) Beschlussfassung über beantragte Geschäfte der Mitglieder oder des Vorstands f) Änderung der Statuten g) Genehmigung des Spesenreglements und Anpassungen desselben h) Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein <p>² Jährlich wird mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Der Versammlungsort und -Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt.</p> <p>³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch persönliche Einladung unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Vereinsmitglieder können Traktandierungsanträge stellen, die mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen sind.</p>	<p>Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 6</p> <p>¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.</p> <p>² Der Vorstand ist befugt, für die Erfüllung des Vereinszwecks mit externen Organisationen zusammenzuarbeiten oder sie zu beauftragen und er hat die Kompetenz, Anstellungsverträge, Mietverträge oder Käufe im Rahmen des Budgets für die Erfüllung des Zwecks notwendigen Räume abzuschliessen.</p>	<p>Vorstand</p>

<p>3. Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für das Erfüllen des Vereinszwecks. Er ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erarbeitung und Umsetzung der Vision und der Strategie des Vereins b) die Definition der Organisation und der Führungsstruktur c) die Sicherstellung der personellen Ressourcen im Vorstand und die finanziellen Ressourcen für die Vereinsziele d) den Vertragsabschluss mit Leistungserbringer und die Überprüfung der Leistungen e) die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung sowie den Vollzug ihrer Beschlüsse f) die jährliche Erstattung eines schriftlichen Jahresberichts g) die generelle Finanzkompetenz und die Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen h) die Regelung der Zeichnungsberechtigung (gem. § 7) i) die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (gemäss § 3) j) die Vertretung des Vereins nach aussen k) der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. <p>4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind gültig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.</p> <p>5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auch Ergänzungswahlen bei Rücktritten im Verlauf einer Amtsdauer sind möglich. Diese bedürfen aber der Bestätigung in der nächsten Vereinsversammlung. Diese Wahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.</p>	
<p>§ 7</p> <p>Die Personen, die für das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktariat gewählt sind, zeichnen kollektiv zu zweien. Für das Zahlungswesen sind der Kassierer/die Kassiererin, der Präsident, die Präsidentin und ein weiteres Vorstandmitglied kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.</p>	<p>Zeichnungs- berechtigung</p>
<p>§ 8</p> <p>Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.</p>	<p>Rechnungslegung</p>

<p>§ 9</p> <p>Der Vorstand erlässt ein Spesen- und Entschädigungsreglement.</p>	<p>Entschädigung</p>
<p>§ 10</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren oder einer professionellen Prüfstelle. Sie hat die Vereinsrechnung und das Protokoll der Mitgliederversammlung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.</p> <p>² Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für die Dauer von vier Jahren zusammen mit dem Vorstand gewählt.</p>	<p>Kontrollstelle</p>
<p>§ 11</p> <p>Die Mittel des Vereins stammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zuwendungen der Öffentlichen Hand (Kantone, Gemeinden) b) Zuwendungen von gemeinnützigen Organisationen, Kirchen und Stiftungen c) weiteren Spenden und Zuwendungen aller Art d) den Mitgliederbeiträgen 	<p>Vereinsmittel</p>
<p>§ 12</p> <p>¹ Von den Einzel-Mitgliedern wird ein von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzender Mitgliederbeitrag erhoben. Mitglieder des Vorstands sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p> <p>² Für die Verbindlichkeiten des Vorstandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Tätigkeit des Vereins soll sich nur so weit ausdehnen, als es die finanziellen Mittel erlauben.</p> <p>⁴ Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder verbleiben vollumfänglich dem Verein.</p>	<p>Finanzielles</p>

III. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES	
§ 13 Die Statuten können von der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden. Änderungsanträge sind dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und von diesem vorzubereiten.	Statutenänderung
§ 14 ^{1.} Die Auflösung oder Fusion des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. ^{2.} Im Falle einer Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch. ^{3.} Verbleibt nach vollständig durchgeführter Liquidation ein Reinvermögen, wird dieses einer steuerbefreiten Nonprofitorganisation in der Schweiz zugeführt, die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Bei mehreren Organisationen, die diesen Vorgaben entsprechen, beschliesst die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands über die zu berücksichtigende Organisation. Eine Fusion ist ebenfalls nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Organisation möglich.	Vereinsauflösung
§ 15 Die Statuten treten durch die Genehmigung der Gründungsversammlung sofort in Kraft.	Inkraftsetzung
Baden, 25. April 2023 Die Präsidentin: 	Baden, 25. April 2023 Die Aktuarin: 
Beschlossen von der Gründungsversammlung in Baden am 25. Februar 2019, angepasst am 25. April 2023.	

